



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3908

Alle Abg

STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Raphael Jonas

E-Mail
raphael.jonas@aachen.ihk.de

Telefon
0241 4460-271

Datum
05.05.2021

Stellungnahme der IHK NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)

Vorbemerkung

Der Klimaschutz ist zweifellos eine der größten Aufgabenstellungen unserer Zeit. Um hier nachhaltige Erfolge erzielen zu können, müssen national wie global weitreichende Maßnahmen eingeleitet werden und greifen. Diese Maßnahmen müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt sein und sich nicht gegenseitig behindern, Rechtsunsicherheit bei Unternehmen vermeiden und Carbon Leakage verhindern. Das Klimaschutzgesetz NRW soll den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen auf die landesspezifischen Verhältnisse ausrichten. Dabei spielen die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in NRW und die übergeordneten Ziele des Bundes und der Europäischen Union eine wesentliche Rolle.

Die mit der Umsetzung der Klimaschutzziele einhergehende Energiewende kann aus Sicht von IHK NRW jedoch nur mit einer leistungsfähigen Wirtschaft erreicht werden. Die beschleunigte Umstellung auf eine CO₂-neutrale Ökonomie macht erhebliche Investitionen in klimafreundliche Verfahren erforderlich, die nur getätigt werden können, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt erhalten bleibt. Klimaschutz unter den Blickwinkeln der Innovationsförderung und des Wertschöpfungspotenzials zu sehen und hierfür die geeigneten Leitplanken zu setzen, ist daher eine wichtige Voraussetzung.

Die Wirtschaft in NRW ist sich der großen Bedeutung und der zentralen Herausforderung des Klimaschutzes bewusst und investiert bereits seit Jahren in entsprechende Technologien.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
Tel.: 0211 367 02-0 | Fax: 0211 367 02-21 | E-Mail: info@ihk-nrw.de | Internet: www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt



Nordrhein-Westfalen ist eine der modernsten und bedeutendsten Energieregionen Europas und übernimmt im Klimaschutz eine Vorreiterrolle. Die hier tätigen großen und mittelständischen Unternehmen mit ihrer zum Teil energieintensiven Produktion nehmen ihre Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ernst und handeln entsprechend. Auf dem Gebiet der neuen und regenerativen Energietechniken und -dienstleistungen tragen nordrhein-westfälische Unternehmen nachhaltig zum Fortschritt bei. Auch beim Ausstieg aus der Kohleverstromung geht NRW voran und wird früher als andere Regionen Kraftwerkskapazitäten abschalten.

Besonders die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen leiden jedoch unter den global sehr ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Je ambitionierter die europäischen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen werden, desto wichtiger sind einheitliche internationale Rahmenbedingungen. Die Unternehmen brauchen deshalb ein geeignetes und über alle Ebenen der Gesetzgebung abgestimmtes Maßnahmenpaket, um noch stärker zum Klima- und Umweltschutz beitragen zu können. Helfen würde beispielsweise eine Initiative für die zukünftige Versorgung der Unternehmen mit kostengünstiger, CO₂-armer Energie, zum Beispiel Wasserstoff. Ein vergleichsweise einfaches Mittel ist auch, Anreize für den Ausbau der Eigenversorgung der Unternehmen mit erneuerbaren Energien zu schaffen. Ein Prüfstein für zeitgemäße Klimaschutzgesetze ist daher die Balance zwischen notwendigen Klimaschutzzielen und flankierenden Impulsen für marktwirtschaftliche Lösungen.

Gesamtbewertung

IHK NRW sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt hin zu einem sowohl dem Klimaschutz zuträglichen als auch dem Land NRW und der hiesigen Wirtschaft nützlichen, neuen Klimaschutzgesetz.

Wir begrüßen die Zielsetzung, Klimaschutz verstärkt unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Innovationspotenziale zu gestalten und Leitplanken zu setzen, unter denen die klimarelevanten Akteure in Nordrhein-Westfalen eigenständig auf ein klimafreundliches NRW hinarbeiten können. Wie das gestaltet werden soll, bleibt allerdings offen. Was der neu zu etablierende Audit-Prozess dazu beitragen und wie er dies stimulieren kann, ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht konkretisiert worden und kann daher von uns nicht eingeschätzt werden.

Nicht ausgeschlossen sind zusätzliche Kosten, die infolge der Audits auf die Wirtschaft zukommen können. Daher unterstreichen wir den grundsätzlichen Hinweis, die Bedeutung des Einklangs von Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auch beim Audit und den daraus entwickelten Maßnahmen zu berücksichtigen. NRW-spezifische Zusatzbelastungen für die Wirtschaft in Nordrhein- Westfalen sollten in jedem Fall vermieden werden.



Bewertung einzelner Aspekte

Anwendungsbereich und Adressatenkreis (§2 und §4)

Primärer Adressat des Gesetzes sind die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Gleichwohl sind mittelbar aber auch Unternehmen und Haushalte von den Regelungen des Klimaschutzgesetzes NRW betroffen. Denn zur Umsetzung der Klimaschutzziele ist die Landesregierung verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln.

Der Beitrag der öffentlichen Verwaltung zum Erreichen der ehrgeizigen Klimaschutzziele ist wichtig, wird jedoch insgesamt bei weitem nicht ausreichen. Vielmehr werden weitere Anstrengungen bei den Unternehmen und auch in der Gesellschaft insgesamt erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund werden bereits aktuelle Investitionsplanungen und -notwendigkeiten bei den Unternehmen maßgeblich beeinflusst. Aus dem Gesetzentwurf geht jedoch in der vorliegenden Fassung nicht hervor, welche Beiträge und somit Kosten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren zukünftig entfallen können.

Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen (§3)

Bei den Klimaschutzzielen ist die Anpassung an die Zielsetzung für Deutschland und die Europäische Union vorgesehen. Die Anpassung an die Ziele des Bundes und der EU schaffen Planungssicherheit für die Unternehmen, da Zielkonflikte vermieden werden. Gleichzeitig bedeutet dies für unser bevölkerungsreiches Industrieland mit einem überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch besonders hohe Anpassungsbelastungen. Deshalb muss die Landesregierung Antworten darauf finden, welche wirtschaftlichen Konsequenzen das insbesondere für die Industrie mit sich bringt. Jedenfalls ist damit die dringende Notwendigkeit verbunden, die Umsetzbarkeit in wichtigen Branchen zu berücksichtigen. So stellt sich in für NRW wichtigen Industriezweigen immer deutlicher die Frage, wie und in welchem Zeitraum eine CO₂-neutrale Produktion technologisch und wirtschaftlich erreicht werden kann. Hier müssen rechtzeitig Weichenstellungen erfolgen, wie die Minderungspfade unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schlüsselindustrien gestaltet werden können und welche Kompensationen erforderlich sind.

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung (§4)

IHK NRW unterstützt die angestrebte Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele. Für das Gelingen der Energiewende und die zukünftige Stromerzeugung ist der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW dringend erforderlich. Die Nutzung von Wasserstoff als sektorübergreifender, speicherbarer Energieträger und die



Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheit. Und damit auch für die CO₂-neutrale Produktion in wichtigen Schlüsselindustrien. NRW wird vom Energieexportland zum Energieimporteur, und zwar wie bislang schon beim Gas, zukünftig auch bei Strom und Wasserstoff. Deshalb sind neben einer umfassenden Flächenvorsorge für Erneuerbare Energien in NRW auch der Ausbau der Infrastruktur, die Anbindung an den europäischen Binnenmarkt und die strategische Sicherung von Energieimporten notwendig für die Sicherung der Energieversorgung von morgen.

Auch die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung sowie der Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und der Sektorenkopplung sind wichtige Ziele. Beim Ressourcenschutz muss die begründete Erforderlichkeit der Rohstoffe weiterhin den Ausschlag geben.

Im Bereich der Forschung muss das Land NRW seine Forschungskapazitäten und hervorragenden Kompetenzen konsequent nutzen und damit Modernisierungen und Innovationen maßgeblich beflügeln.

IHK NRW begrüßt daher ausdrücklich, dass die entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz ausgeführt werden und somit im Einklang mit dem energiewirtschaftlichen Zieldreieck stehen sollen.

Klimaschutzaudit (§6)

An die Stelle des mit dem bisherigen Klimaschutzgesetz eingeführten Klimaschutzplans soll zukünftig ein Klimaschutzaudit treten. Eine ausreichende Definition des Instruments wird allerdings nicht oder nur vage dargestellt. Dies betrifft konkret Hinweise zur Umsetzung und Aussagen zum Umgang mit möglichen Erkenntnissen sowie zur Einbindung der Politik in die Bewertung und Gestaltung möglicher Maßnahmen.

Dabei ist die Zielsetzung sehr umfassend und anspruchsvoll. Denn mit dem Klimaschutzaudit sollen wirksame Maßnahmen geplant, umgesetzt, überprüft und fortentwickelt werden, mit denen die verbindlichen Klimaschutzziele nach § 3 erreicht werden können. Dabei wird den zuständigen Ressorts aufgegeben, eigenverantwortlich nicht nur Handlungsansätze und Vorschläge zu benennen, sondern diese in den in § 4 genannten Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude sowie Land- und Forstwirtschaft auch umzusetzen.



Das Audit soll zwar auf Klimaschutzstrategien und -maßnahmen der Landesregierung ausgerichtet sein. Ohne den maßgeblichen Beitrag aus den o.g. Sektoren, oder anders gesagt, nur mit Maßnahmen innerhalb der Landesregierung bzw. den zugeordneten Behörden und Institutionen können die Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Wegen dieser unvermeidbaren Folgewirkung ist es zwingend erforderlich, das geplante Instrument klar zu definieren, den Prozess transparent zu gestalten, die betroffenen Sektoren regelmäßig einzubinden und die politischen Gremien an der Bewertung zu beteiligen.

Bei der Ausgestaltung des Klimaschutzaudits kommt es aus Sicht von IHK NRW darauf an, dass etwaige Ziele und Maßnahmen langfristig ausgerichtet sein sollten und dass kurzfristige Detailsteuerungen vermieden werden. Das ist aus Gründen einer kalkulierbaren Planungssicherheit notwendig. Außerdem muss das Audit mit den Klimaschutzplänen auf Bundes- und EU-Ebene abgestimmt und den Maßnahmen des Green Deals gerecht werden. So können zusätzliche Wettbewerbseingriffe vermieden werden.

Beirat “Klimaschutz.NRW” (§9)

Die Landesregierung will einen Beirat einsetzen, der die Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet. Der Beirat soll sich aus Vertretern relevanter gesellschaftlicher Bereiche des Landes zusammensetzen.

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal es nach dem vorliegenden Entwurf das einzige Gremium ist, das in die Beratung und Gestaltung der Klimapolitik offiziell eingebunden sein würde. Dabei kommt es auf die Zusammensetzung des Beirates an. Um zu ausgewogenen Einschätzungen zu finden, sollten dort sicher Vertreter von Umweltverbänden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und aus dem sozialen Bereich vertreten sein. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft sollte in ausreichendem Umfang und der Bedeutung wesentlicher Schlüsselbranchen angemessen eingebunden werden. IHK NRW bietet an, sich in diesem Beirat angemessen zu beteiligen.

Dennoch weist IHK NRW darauf hin, dass angesichts der absehbar weitreichenden Ergebnisse aus dem Auditprozess und der Tragweite der sich daraus ergebenden klimapolitischen Weichenstellungen die Einbindung der Landespolitik im Gesetz geregelt und gewährleistet werden sollte.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.